

Besteuerung der Auslandslehrer der ZfA



Ein Vortrag des Finanzamts Bonn-
Innenstadt

Gliederung des Vortrags

- **Allgemeine Hinweise**
- **Arten der Steuerpflicht**
 - Unbeschränkte Steuerpflicht
 - Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht
 - Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag
 - Beschränkte Steuerpflicht

Gliederung des Vortrags

- **Lohnsteuerverfahren**

- Antrag nach § 39 EStG

- **Besonderheiten**

- Steuerfreie Zulagen ADLK/steuerfreie Ausgleichszuwendungen BPLK
- Vermietung der eigenen Wohnung / des eigenen Hauses
- Kindergeld/ Kinderfreibetrag
- Elterngeld
- Antrag auf Freistellung von der Kapitalertragsteuer
- Kirchensteuerpflicht
- Riester

Hinweise

4

Ihre Ansprechpartner im **Betriebsstättenfinanzamt** Bonn-Innenstadt:

Frau van de Loo / Frau Dederichs

Telefonzentrale: **0049 228 / 718 - 0**

Email: **Service-5205@fv.nrw.de**

Fax: **0049 228 718-1200**

Anschrift: **Welschnonnenstrasse 15
53111 Bonn**

Internetseite: **www.finanzamt.nrw.de/informationen-fuer-auslandslehrer-der-zfa**

Hinweise

5

- Unterschied
Wohnsitzfinanzamt - Betriebsstättenfinanzamt

Wird der inländische Wohnsitz beibehalten, bleibt Ihr bisher zuständiges Finanzamt (= Wohnsitzfinanzamt) weiterhin mit der Bearbeitung Ihrer sämtlichen steuerlichen Angelegenheiten befasst.

Hinweise

6

Einkünfte = Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten

Z.B.:	Bruttoarbeitslohn	50.000 € = Einnahmen
	abzgl. Werbungskosten	<u>5.000 €</u>
		45.000 € = Einkünfte

Arten der Steuerpflicht - Definitionen

- Die Einkommensteuerpflicht in Deutschland

Unbeschränkte
Steuerpflicht

§ 1 Abs. 1 EStG

Erweiterte
unbeschränkte
Steuerpflicht

§ 1 Abs. 2 EStG

Unbeschränkte
Steuerpflicht
auf Antrag

§ 1 Abs. 3 EStG

Beschränkte
Steuerpflicht

§ 1 Abs. 4 EStG

Unbeschränkte Steuerpflicht (inländischer Wohnsitz)

- Unbeschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 1 EStG
 - Wohnsitz (§ 8 AO) oder gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland
 - Bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern müssen beide die o.g. Voraussetzungen erfüllen.

Auszüge zum Melderecht in Deutschland

Jede Person mit Wohnsitz in Deutschland muss dort gemeldet sein. Damit verbunden ist die Pflicht, jede Änderung des Wohnsitzes innerhalb von einer Woche nach dem Umzug bei der zuständigen Meldebehörde in Deutschland anzumelden. Ein Verstoß hiergegen gilt als Ordnungswidrigkeit und führt automatisch zu einer Geldbuße.

- Wer aus einer Wohnung in Deutschland auszieht und keine neue Wohnung innerhalb Deutschlands bezieht, muss sich bei der zuständigen Meldebehörde in Deutschland abmelden.

Unbeschränkte Steuerpflicht (inländischer Wohnsitz)

- Die Definition betrifft nur den **steuerlichen** Wohnsitz.
- Wichtig für die Beurteilung der **persönlichen Steuerpflicht** und für **familienbezogene Entlastungen**.
- Beurteilung erfolgt aufgrund der **tatsächlichen Verhältnisse**.
- Über das Bestehen eines inländischen, steuerlichen Wohnsitzes entscheidet das **Wohnsitzfinanzamt**.

Unbeschränkte Steuerpflicht (inländischer Wohnsitz)

- Gem. § 8 AO hat jemand seinen Wohnsitz dort, wo er eine **Wohnung** unter Umständen **innehat**, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung **beibehalten** und **benutzen** wird.

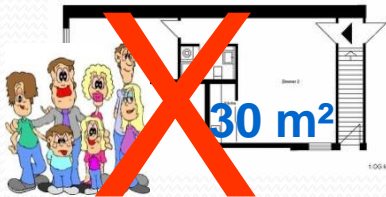
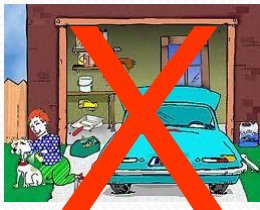
Wohnung = auf Dauer geeignete Wohnräume jeder Art.

innehaben = die **tatsächliche** Verfügungsmacht haben, verbunden mit einer ständigen oder immerhin regelmäßigen Benutzung (**Aber nicht lediglich Besuche, kurzfristige Ferientaufenthalte, Aufenthalte zur Erholung!**)

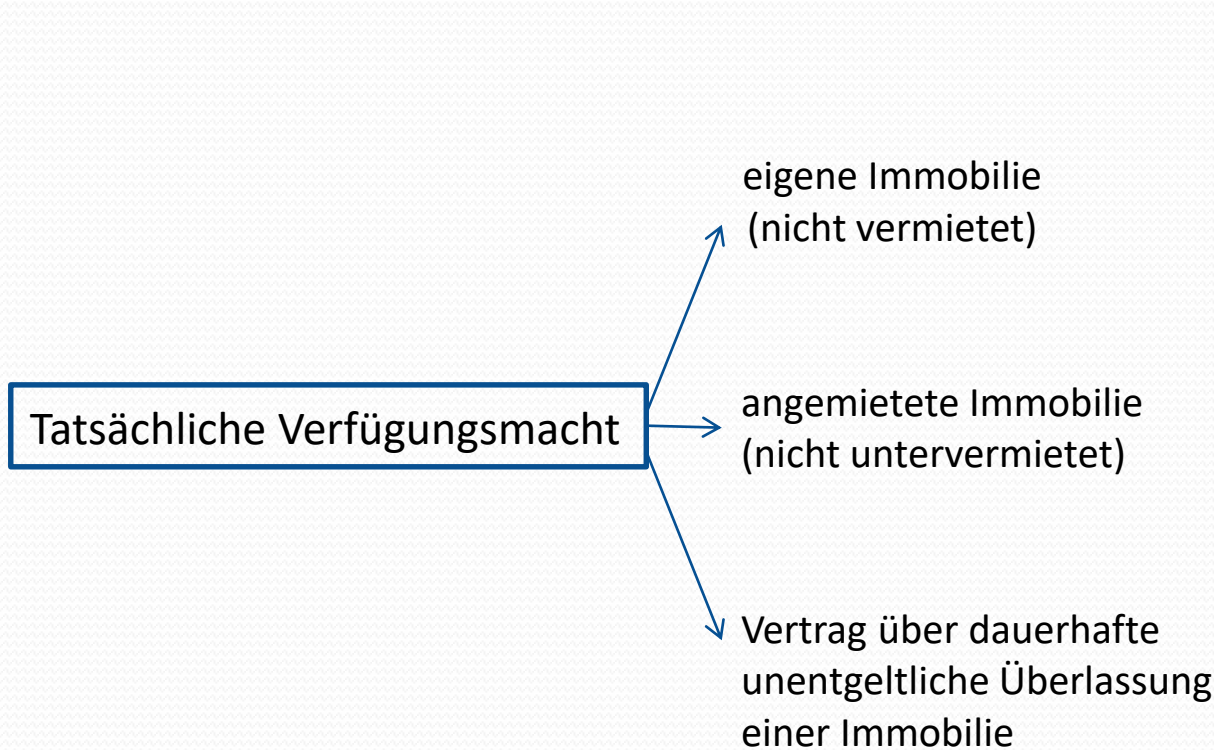
beibehalten und benutzen = die Wohnung muss dem Inhaber **jederzeit** als Bleibe zum Wohnen zur Verfügung stehen

Unbeschränkte Steuerpflicht (inländischer Wohnsitz)

- Wohnung = objektiv zum Wohnen geeignete Wohnräume



Unbeschränkte Steuerpflicht (inländischer Wohnsitz)



Unbeschränkte Steuerpflicht (inländischer Wohnsitz)

Beibehalten und
benutzen

regelmäßige jährliche
Benutzung



keine feste Mindestzahl von
Tagen / Wochen pro Jahr



**Aber nicht lediglich Besuche,
kurzfristige Ferientaufenthalte,
Aufenthalte zur Erholung**

Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht

- Deutsche Staatsangehörigkeit
- Ohne Wohnsitz gem. § 8 AO im Inland
- Ohne gewöhnlichen Aufenthalt gem. § 9 AO im Inland
- Dienstverhältnis zu inländischer juristischer Person des öffentlichen Rechts
- Arbeitslohn aus inländischer Kasse
- Keine unbeschränkte Steuerpflicht im ausländischen Staat
(nur in einem der deutschen beschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang;
liegt nur in den **USA (bei J-Visum), Kolumbien, Ecuador** vor. In **Russland** gilt dies, solange eine Anmeldung über die Botschaft/das Generalkonsulat erfolgt – Bestätigung erforderlich; in **Spanien und Vietnam** gilt dies, wenn Lehrer dort nicht als ansässig betrachtet werden – Bestätigung erforderlich); ggf. in **Chile** (Klärung läuft gerade)

UND

- Zum Haushalt gehörende Angehörige gem. § 15 AO
- Deutsche Staatsangehörigkeit oder
- Keine Einkünfte oder
- Nur Einkünfte, die im Inland steuerpflichtig sind
- Ehegatte/Lebenspartner ebenfalls im Ausland nur beschränkt steuerpflichtig

= erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht

= Zusammenveranlagung möglich

Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht

- **Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 2 EStG**

- **Sonderregelungen gem. § 1a Abs. 2 EStG**

Wenn der Ehegatte/Lebenspartner nicht erweitert unbeschränkt steuerpflichtig ist (z.B. weil keine dt. Staatsangehörigkeit und Einkünfte vorhanden sind, die im Ausland besteuert werden können), kann trotzdem eine Zusammenveranlagung möglich sein, wenn:

- - Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt am ausländischen Dienstort
- - **Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht des Antragstellers**
- - **Mindestens 90 % der **gemeinsamen** Einkünfte unterliegen der Einkommensteuer oder**
- - **die ausländischen Einkünfte sind < 2x Grundfreibetrag**

Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag

- Kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
- Summe der gesamten **Einkünfte** unterliegen ≥ 90 % der deutschen Einkommensteuer **oder**
- die **ausländischen Einkünfte** sind $<$ Grundfreibetrag (bei Ehegatten/Lebenspartnern < 2 x Grundfreibetrag ggfs. gekürzt um Ländergruppe)
- **Nachweis** der ausländischen Einkünfte durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde (z.B. so genannte Bescheinigung (außerhalb) EU/EWR)

FOLGE

- Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger
- bezogen auf die sog. inländischen Einkünfte
- Zusammenveranlagung

Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag

- Anwendung des § 1 Abs. 3 EStG:

	unterliegt der dt. Besteuerung	keine dt. Besteuerung
Einkünfte von BfAA-ZfA (ADLK)	26.000 €	
Vermietung und Verpachtung aus Deutschland	4.000 €	
<u>Zinsen</u>		0 €
Einkünfte insgesamt	30.000 €	0 €
	= 100,00 %	0%

Die inländischen Einkünfte unterliegen zu mehr als 90 % der deutschen Einkommensteuer
Prozentgrenze erfüllt!

Abwandlung:

zusätzlich Einkünfte als freier Buchautor im Ausland

	unterliegt der dt. Besteuerung	keine dt. Besteuerung
Einkünfte insgesamt	30.000 €	4.000 €
	= 88,24 %	11,76%

Prozentgrenze (mehr als 90%) nicht erfüllt, ausländische Einkünfte aber niedriger als der Grundfreibetrag (10.908 für 2023 €), daher trotzdem unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag! (Ländergruppeneinteilung beachten!)

Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag

Anwendung des § 1 Abs. 3 EStG:

	unterliegt der dt. Besteuerung	keine dt. Besteuerung
Einkünfte BfAA-ZfA EM (ADLK)	54.000 €	
steuerfreie Auslandszulagen EM	(16.000 €)	
Zinsen EM		0 €
<u>Einkünfte EF Ortslehrkraft</u>		<u>12.000 €</u>
Einkünfte insgesamt	54.000 €	12.000 €

Bei Ehegatten ist folgende Prüfungsreihenfolge einzuhalten:

- **Eheleute gemeinsam**

Inländische Einkünfte	54.000 €
Ausländische Einkünfte	<u>12.000 €</u>
	66.000 €

90 Prozentgrenze erfüllt? **NEIN** Inländische Einkünfte = 81,81 %
Ausl. Einkünfte < 2 x Grundfreibetrag **JA** 12.000 € < 21.816 € (Ländergruppeneinteilung beachten!)

Folge: Voraussetzungen für den Antragsteller gem. § 1 Abs. 3 EStG **sind erfüllt!**
Damit sind auch gleichzeitig die **Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung erfüllt!**

Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag

- **Anwendung des § 1 Abs. 3 EStG:**

	unterliegt der dt. Besteuerung	keine dt. Besteuerung
Einkünfte Bundesverwaltungsamt EM (ADLK)	56.000 €	
steuerfreie Auslandszulagen	(16.000 €)	
<u>Einkünfte EF Ortslehrkraft</u>		<u>22.000 €</u>
Einkünfte insgesamt	56.000 €	22.000 €

Bei Ehegatten ist folgende Prüfungsreihenfolge einzuhalten:

- **Eheleute gemeinsam**

Inländische Einkünfte	56.000 €
Ausländische Einkünfte	<u>22.000 €</u>
	78.000€

90 Prozentgrenze erfüllt? **NEIN** Inländische Einkünfte = 71,79 %

Ausl. Einkünfte < 2 x Grundfreibetrag **NEIN** 22.000 € > 21.816 € (Ländergruppeneinteilung beachten!)

Folge: **Zusammenveranlagung kann nicht durchgeführt** werden.

Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag

Anwendung des § 1 Abs. 3 EStG:

	unterliegt der dt. Besteuerung	keine dt. Besteuerung
Einkünfte Bundesverwaltungsamt EM (ADLK)	56.000 €	
steuerfreie Auslandszulagen	(16.000 €)	
<u>Einkünfte EF Ortslehrkraft</u>		<u>18.500 €</u>
Einkünfte insgesamt	56.000 €	18.500 €

- **Ehemann alleine**
inländische Einkünfte

56.000 € = 100%

90 Prozentgrenze erfüllt?

JA

- **Folge:** Ehemann erfüllt alleine die Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht! Er wird aber lediglich wie ein Lediger behandelt!

Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag

- Nachweis der ausländischen Einkünfte

Das Bild zeigt ein Formular mit dem Titel 'Bescheinigung EU/EWR' (Form 200). Es ist ein Dokument, das von der deutschen Steuerbehörde ausgestellt wird, um die Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus dem Ausland zu bestätigen. Das Formular ist in verschiedene Abschnitte unterteilt, darunter 'Angabe zur Person', 'Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden', 'Umschreibung' und 'Erklärung der ausländischen Steuerbehörde'. Die Form ist als PDF-Dokument dargestellt, das in der Präsentation zur Veranschaulichung der Nachweiseinrichtung verwendet wird.

Nachweis der ausländischen Einkünfte durch Vorlage der Bescheinigung EU/EWR bzw. außerhalb EU/EWR

www.auslandsschulwesen.de



Achtung:

Ohne Vorlage dieser Bescheinigung sind die Voraussetzungen für § 1 Abs. 3 EStG nicht erfüllt!

Folge: Beschränkte Steuerpflicht!

Beschränkte Steuerpflicht

In aller Regel ist die **beschränkte Steuerpflicht** die **Ungünstigere**

- Unterschiede (beispielhaft):
 - nur Einzelveranlagung
 - in der Regel kein Anspruch auf Kindergeld
 - Abgeltung des inländischen Arbeitslohn (bei Steuerklasse I)
 - keine Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung, wenn nur inländischer Arbeitslohn vorliegt

Beschränkte Steuerpflicht

- Beschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 4 EStG
 - Abschließende Aufzählung der sog. inländischen Einkünfte (§ 49 EStG)
 - **Inlandsbezug erforderlich** (Deutschland ist hier Quellenstaat)
 - **weitere Tatbestandsmerkmale** sind in den einzelnen Absätzen der Vorschrift definiert.

Hinweis: die sog. inländischen Einkünfte haben auch Bedeutung für die unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag (§ 1 Abs. 3 EStG)!

Beschränkte Steuerpflicht

- Beschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 4 EStG

Sog. inländische Einkünfte sind (u.a.):

- **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**
 - Betriebsstätte oder ständiger Vertreter im Inland
 - Künstlerische, sportliche, artistische u.a. Tätigkeiten
 - Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
- **Einkünfte aus selbständiger Arbeit**
 - im Inland ausgeübt oder verwertet oder
 - feste Einrichtung oder Betriebsstätte im Inland

Beschränkte Steuerpflicht

- **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**
 - **aus inländischen öffentlichen Kassen**
 - aus Geschäftsleitungstätigkeiten im Inland
 - Entschädigungen für die Auflösung eines zuvor der inländischen Besteuerung unterliegenden Dienstverhältnisses
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen**
 - **Gewinnanteilen, Dividenden u.ä.**, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat
 - **Zinsen aus z.B. Hypotheken oder sonstigen Kapitalforderungen**, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, Rechte oder Schiffe **gesichert ist**.
 - „Normale“ Sparzinsen fallen daher **nicht unter die beschränkte Steuerpflicht!**

Beschränkte Steuerpflicht

- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**
 - wenn sie im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind
- **sonstige Einkünfte**
 - **Renteneinkünfte** aus einer inländischen gesetzlichen Rentenversicherung, Alterskasse, Versorgungseinrichtung, Versicherungsunternehmen oder sonstigen Zahlstelle
 - **Private Veräußerungsgeschäfte mit inländischen Grundstücken**, grundstückgleichen Rechten oder Anteilen an Kapitalgesellschaften

Die Auflistung ist nicht vollständig, sondern gibt exemplarisch die häufigsten Arten inländischer Einkünfte wieder.

Arten der Steuerpflicht - Doppelbesteuerungsabkommen

- Wirkung eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA)
 - Zweistufige Prüfung
 - Hat Deutschland ein nationales Besteuerungsrecht (§ 1 Abs.4 EStG)?
 - Darf Deutschland das Besteuerungsrecht nach DBA auch ausüben?
 - Regelmäßig hat der Quellenstaat das volle Besteuerungsrecht
 - Die einzelnen DBA's können abweichen!
 - Besteht **kein** Doppelbesteuerungsabkommen, sind die Einkünfte i.S. des § 2 EStG und insbesondere des § 49 EStG **immer** steuerpflichtig.

Ggfs. erfolgt eine Anrechnung gezahlter ausländischer Steuern

Besonderheiten - Lohnsteuer

29

Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes

Für Steuerpflichtige mit einem **Wohnsitz im Inland** werden die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch an den Arbeitgeber übermittelt.

Änderungen von Lohnsteuermerkmalen (z.B. Wechsel der Steuerklasse) und Anträge auf Lohnsteuerermäßigung werden durch das Wohnsitzfinanzamt vorgenommen.

Besonderheiten - Lohnsteuer

30

Aufgabe des inländischen Wohnsitzes (Fälle des § 1 Abs. 2, § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 4 EStG)

Für Arbeitnehmer, die in Deutschland **keinen Wohnsitz** haben, kann der Arbeitgeber die **beschränkte Steuerpflicht mit Steuerklasse 1** als Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber Ihre ID-Nr. bekannt ist (durch den Steuerpflichtigen mitzuteilen).

Die **erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht** (§ 1 Abs. 2 EStG) und die **unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag** (§ 1 Abs. 3 EStG) können derzeit **nicht elektronisch abgerufen** werden.

Besonderheiten - Lohnsteuer

31

Antrag nach § 39 EStG (Bei § 1 Abs. 2 und Abs. 3 EStG)

Anstelle der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird **auf Antrag (§ 39 Abs. 2 EStG)** eine Bescheinigung über die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn maßgebenden persönlichen Besteuerungsmerkmale grundsätzlich **vom Finanzamt Bonn-Innenstadt** ausgestellt. In Ausnahmefällen kann aber ein anderes Finanzamt zuständig sein:

- Melderechtlicher Wohnsitz wurde nicht beibehalten, steuerlicher Wohnsitz aber schon.
- LPLK



www.auslandsschulwesen.de oder

<https://www.finanzamt.nrw.de/informationen-fuer-auslandslehrer-der-zfa>

Ein Vortrag des Finanzamts Bonn-Innenstadt

Besonderheiten - Lohnsteuer

32

Antrag nach § 39 EStG

Wer sollte den Antrag nach § 39 EStG stellen:

- Verheiratete, die Steuerklasse 3 (oder 5) beantragen.
- Alleinerziehende beantragen Steuerklasse 2.
- Wenn ein Antrag auf Kindergeld gestellt wird.

Kein Antrag nach § 39 EStG ...

... ist für Ledige ohne Kinder notwendig, die auch bei unbeschränkter Steuerpflicht die Steuerklasse 1 erhalten. Hier kann seit dem 01.01.2020 auch die Steuerklasse 1 elektronisch abgerufen werden. Teilen Sie dazu nur Ihrem Arbeitgeber Ihre Identifikationsnummer mit.

Besonderheiten - Lohnsteuer

33

Informationen zum Antrag nach § 39 EStG

Der Antrag nach § 39 Abs. 2 EStG ist im **Jahr des Wegzugs** (mit Beginn des Auslandsaufenthaltes, bitte Abmelde- bzw. Ausreisebestätigung beifügen) und in den **Folgejahren** (möglichst bis zum 1. November) jährlich neu zu stellen.

Das Finanzamt erinnert nicht an die Abgabe dieses Antrages!

Sollten Sie diesen Antrag nicht rechtzeitig stellen, müssen Sie damit rechnen, dass durch die Besoldungsstelle Lohnsteuer nach Steuerklasse 1 von Ihrem Arbeitslohn einbehalten wird.

Der Antragsvordruck befindet sich auf der Internetseite des Finanzamts Bonn-Innenstadt – „**Antrag § 39 EStG**“.

Die Lohnsteuerbescheinigung wird direkt vom Finanzamt an die zuständige Besoldungsstelle gesandt. Eine gesonderte Mitteilung erhalten Sie nicht.

Besonderheiten Lohnsteuer

34

FINANZAMT BONN-INNENSTADT

- VBZ 34/35 -

Welschnonnenstr. 15
53111 Bonn

An:

Frau van de Loo/Frau Dederichs

Telefax:	0800 10092675205	Telefax Ausland:	0049 2287181200
E-Mail:	Service-5205@fv.nrw.de		
Steuernummer			

FORMULAR nur für Auslandslehrer der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen

Antrag nach § 39 Abs. 2 EStG (unbeschränkte Steuerpflicht) für das Jahr 20_____

Der Antrag ist **erstmalig zum Zeitpunkt des Wegzugs, danach jeweils jährlich** vor Beginn des o. g. Zeitraums (**spätestens bis 1. November des Vorjahres**) zu stellen. Ein Antrag per Fax (Fax-Nummer siehe oben rechts) oder als Anlage (unterschrieben!) in einer E-Mail (Mailadresse siehe oben rechts) reicht aus.

Seit dem 01.01.2020 ist ein Antrag zur beschränkten Steuerpflicht nicht mehr notwendig. Mithilfe der Identifikationsnummer kann der Arbeitgeber über das ELSTAM-Verfahren die Steuerklasse 1 elektronisch abrufen. Bitte stellen Sie sicher, dass dem BVA Ihre Identifikationsnummer bekannt ist. Eine Lohnsteuerbescheinigung zur beschränkten Steuerpflicht wird nicht mehr ausgestellt. Auch für unbeschränkt Steuerpflichtige, für die die Steuerklasse 1 gilt, ist seit dem 01.01.2020 kein Antrag mehr notwendig.

Besonderheiten Lohnsteuer

35

Der tatsächliche Wohnsitz im Inland wurde beibehalten (nicht nur Postanschrift)

Nein

Ja, Anschrift

Verheiratet seit

Dauernd getrennt lebend seit

Geschieden seit

Verwitwet seit

(Nur von verheirateten bzw. alleinerziehenden Antragstellern ausfüllen) Steuerklasse

Ich beantrage die

(Ledige ohne Kinder erhalten automatisch die Steuerklasse eins)

Steuerklasse zwei
(Alleinerziehend)

Steuerklasse drei

Steuerklasse vier

Steuerklasse fünf

Steuerklasse eins
(Einzelveranlagung)

Besonderheiten Lohnsteuer

36

Zur Beurteilung der Steuerpflicht und Bescheinigung der familiengerechten Steuerklasse ist die Beantwortung der folgenden Punkte erforderlich.

1. Beschäftigungsverhältnis des/der Antragstellers/in

Tätigkeit

Auslandsdienstlehrkraft (ADLK) Bundesprogrammlehrkraft (BPLK) Fachberater/in

Dienstort / Name der Schule / Land

Dauer des Dienstvertrages (vom – bis zum) BITTE MIT MONATSANGABE

2. Ich bzw./und mein Ehegatte werde/n im Wohnsitzstaat zur Einkommenssteuer veranlagt

Nein Ja; die Fotokopie des letzten ausländischen Steuerbescheides füge ich bei.

3. Ich erhalte vom örtlichen Schulträger zusätzlich eine Vertragsvergütung (Ortsgehalt)

Nein Ja, jährlich **EURO**

4. Ich beziehe im Wohnsitzstaat andere Einnahmen

Nein Ja, jährlich **EURO** Einkunftsart

5. Ich beziehe Einnahmen aus Kapitalvermögen

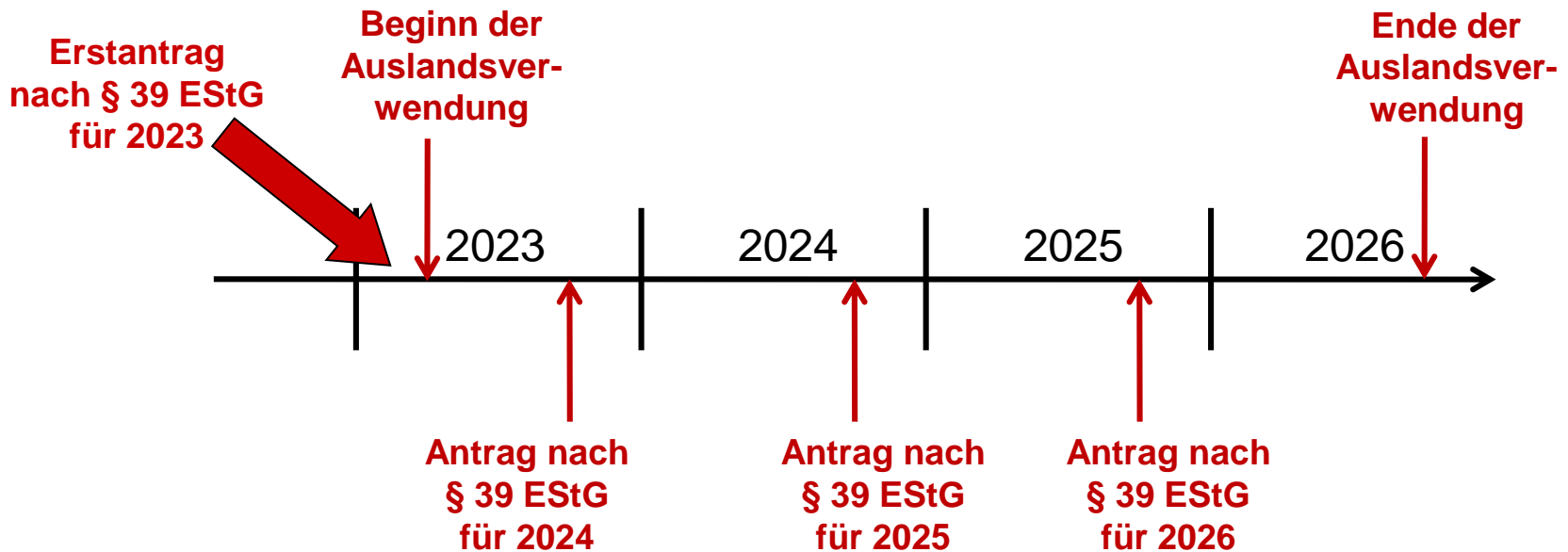
Nein Ja, jährlich **EURO**

5. Mein Ehegatte bezieht Einnahmen im Sinne von Nr. 3 bis 5

Nein Ja, jährlich **EURO**

Besonderheiten - Lohnsteuer

37



Besonderheiten - Steuererklärungspflicht

38

Für Jahre, in denen ein Antrag nach § 39 EStG gestellt wurde, ist zwingend eine Steuererklärung abzugeben.

Wo muss ich meine Steuererklärung abgeben?

- | | |
|--|-------------------------|
| - im Jahr des Wegzugs aus Deutschland: | Bonn-Innenstadt |
| - Jahre mit ganzjährigem Auslandsaufenthalt : | Bonn-Innenstadt |
| - im Jahr des Zuzugs nach Deutschland: | |
| -> Antrag gestellt: | Bonn-Innenstadt |
| -> kein Antrag gestellt: | neues Wohnsitzfinanzamt |

In Fällen mit ganzjährigem steuerlichen Wohnsitz im Inland bleibt die Zuständigkeit des bisherigen Wohnsitzfinanzamtes bestehen.

Besonderheiten - sog. Ortsgehalt bei BPLK

39

- **Alle Auslandslehrkräfte werden an die Auslandsschulen vermittelt und schließen einen Arbeitsvertrag mit der Schule vor Ort. BPLK erhalten aufgrund dieses Arbeitsvertrages neben der Vergütung aus Deutschland ein sog. Ortsgehalt.**
- **Das Ortsgehalt stellt ausländische Einkünfte dar, die ggfs. im Ausland zu versteuern sind**
- **in Deutschland unterliegen diese Einkünfte dem Progressionsvorbehalt**
- **sollte keine Besteuerung im Ausland erfolgt sein, wird das Ortsgehalt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei § 1 Abs. 1 EStG (unbeschränkte Steuerpflicht) und § 1 Abs. 2 EStG (erweitert unbeschränkte Steuerpflicht) nachversteuert, § 50d Abs. 8 EStG.**

Besonderheiten – ADLK / BPLK

40

Auslandszulagen (ADLK)/steuerfreie Ausgleichszuwendung (BPLK)

Die nach § 3 Nr. 64 EStG gewährten Auslandszulagen

- Mietzuschuss
- Kaufkraftausgleich
- Auslandszulage
- usw.

werden als Lohnbestandteile steuerfrei gewährt. Dies gilt auch für die steuerfrei gezahlten Ausgleichszuwendungen der BPLK.

Aber: Die auf der jeweiligen Anlage „N“ geltend gemachten Werbungskosten (z.B. Fahrten Wohnung / Arbeitsstätte, Fachliteratur, Arbeitszimmer, usw.) sind im Verhältnis steuerfreier Lohn zum steuerpflichtigen Lohn prozentual **anteilig zu kürzen!**

Beispiel:

Steuerpflichtiger Arbeitslohn	40.000 €	=	80 %
Steuerfreie Auslandszulagen	10.000 €	=	20 %
Werbungskosten	5.000 €	./.	20 % (= 1000 €)
berücksichtigungsfähige Werbungskosten		=	4000 €

Besonderheiten – ADLK / LPLK

41

Sie erhalten i.d.R. eine Bescheinigung über die steuerfreien Auslandsbezüge (Beispiel s.u.). Bitte reichen Sie diese Bescheinigung immer mit Ihrer Steuererklärung ein!

Bescheinigung (zur Vorlage beim Finanzamt)

Hiermit wird bescheinigt, dass die o.g. Bedienstete im Jahr 2016 folgende für die Berechnung der abzugsfähigen Werbungskosten maßgeblich steuerfreie Auslandsdienstbezüge erhalten hat.

Art	Zeitraum	Betrag	Gesamtbetrag
AusLK Schulortzuw.	01.01.2016 - 31.12.2016	24.527,00 €	24.527,00 €
AusLK Ehegattenzuw.	01.01.2016 - 31.12.2016	3.639,80 €	3.639,80 €
AusLK Kinderzuw.	01.01.2016 - 31.12.2016	4.439,76 €	4.439,76 €
AusLK Schulortkostenzuw.	01.04.2016 - 31.12.2016	6.236,27 €	6.236,27 €
AusLK Mietzuwendung	01.01.2016 - 31.12.2016	35.687,62 €	35.687,62 €
AusLK Nachber.	01.02.2016 - 30.04.2016	5.857,90 €	
AusLK Nachber.	01.08.2016 - 31.12.2016	18.798,74 €	24.656,64 €

Besonderheiten - Progressionsvorbehalt

42

	unterliegt der dt. Besteuerung	keine dt. Besteuerung
Einkünfte BfAA – ZfA	50.000 €	
<u>Ausländische Einkünfte</u>		<u>9.000 €</u>
Einkünfte insgesamt	50.000 €	9.000 €

Einkünfte, die nicht der deutschen Besteuerung unterliegen, werden grds. im Rahmen des **Progressionsvorbehalts** berücksichtigt.

Besonderheiten - Progressionsvorbehalt

43

□ Progressionsvorbehalt (ZTR 2017)

Zu versteuerndes Einkommen **50.000 €**
(*Steuer lt. Grundtabelle* 12.561 € = 25,12 %)

Steuerfreie ausländische Einkünfte **9.000 €**

Summe **59.000 €**

(*Steuer lt. Grundtabelle* 16.304 € = 27,63 %)

Anwendung des Steuersatzes von 27,63 % auf ein **real** zu versteuerndes Einkommen von 50.000 € (x 27,63 %)

Steuer mit Progressionsvorbehalt = **13.815 € (+ 1.254 €)**

Besonderheiten ADLK / BPLK / LPLK

45

- Vermietung der eigenen Wohnung / des eigenen Hauses
- Beim Abschluss von **Zeitmietverträgen** ist das Finanzamt gehalten, die Gewinnerzielungsabsicht im Vermietungszeitraum zu prüfen.

D.h., ist im Vermietungszeitraum nicht mit einem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu rechnen, können Verluste aus Vermietung und Verpachtung **nicht** berücksichtigt werden. In der Regel werden die Steuerveranlagungen vorläufig durchgeführt, wenn zunächst Überschüsse erklärt werden. Nach Beendigung der Vermietung wird dann geprüft, ob sich ein Totalüberschuss ergeben hat. Ist dies nicht der Fall, werden die bisherigen positiven Einkünfte rückwirkend gestrichen (Steuer wird insoweit wieder zurückgezahlt). Ist hingegen zu Beginn der Vermietung klar, dass kein Totalüberschuss erzielt wird, werden erklärte Verluste von vorneherein nicht anerkannt.

Ein Vortrag des Finanzamts Bonn-Innenstadt

- **Besteuerung von Lehrern in der Russischen Föderation**
- Lehrer in der Russischen Föderation werden seit einiger Zeit als Bedienstete der deutschen Auslandsvertretung den russischen Behörden gemeldet (gilt nicht für frei angeworbene Ortskräfte und FachschaftsberaterInnen)
- Dadurch erlangen sie einen besonderen Status in Russland: sie gelten dort nicht als ansässig (ähnlich wie Ecuador und Kolumbien)
- Botschaft/Konsulat stellt hierüber auf Wunsch eine Bestätigung aus.
- Bei Vorlage dieser Bestätigung werden diese Lehrer bis auf weiteres als erweitert unbeschränkt steuerpflichtig behandelt (§ 1 Abs. 2 EStG = Kindergeld; keine Einkommensgrenzen!)

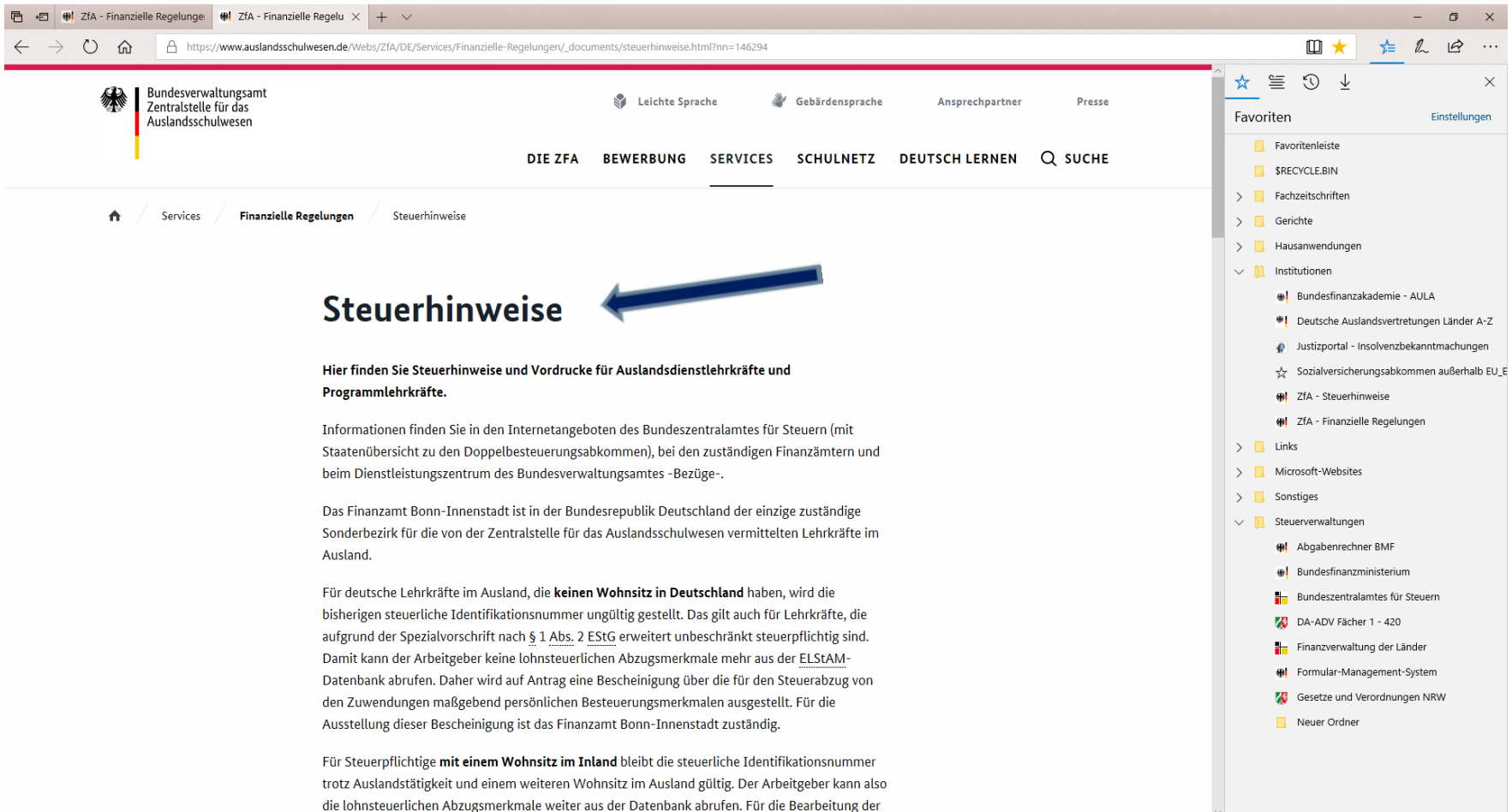
- **Besteuerung von Lehrern in Spanien und Vietnam**
- Lehrer in Spanien und Vietnam haben in der Vergangenheit teilweise Bescheinigungen der ausländischen Behörden vorgelegt, laut denen sie in Spanien bzw. Vietnam als nicht-ansässig behandelt werden.
- Dadurch können sie die erweitert unbeschränkte Steuerpflicht erlangen.
- Bei Vorlage der genannten Bestätigung werden diese Lehrer als erweitert unbeschränkt steuerpflichtig behandelt (§ 1 Abs. 2 EStG = Kindergeld; keine Einkommensgrenzen!) .

□ **Besteuerung von Lehrern in Chile**

- Es liegen Informationen vor, wonach in Chile Ausländer, die in Chile einen Wohnsitz haben, in den ersten 3 Jahren so behandelt werden, als hätten sie keinen Wohnsitz. Sie werden dort nur mit den aus Chile stammenden Einkünften besteuert.
- Dadurch könnten sie die erweitert unbeschränkte Steuerpflicht erlangen.
- Es erfolgt derzeit eine Klärung der Rechtslage mit den vorgesetzten Behörden. Wann mit einem Ergebnis der Klärung gerechnet werden kann, ist jedoch derzeit nicht absehbar.
- Nach aktueller Rechtslage werden diese Lehrer bis zur endgültigen Klärung jedoch weiterhin als unbeschränkt steuerpflichtig auf Antrag behandelt (§ 1 Abs. 3 EStG), die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 2 EStG) kann derzeit noch nicht angewandt werden.
(Betroffenen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 EStG nicht erfüllen würden, steht frei, Einspruch gegen etwaige Ablehnungsbescheide mit dem Hinweis auf das noch laufende Klärungsverfahren bei den vorgesetzten Behörden einzulegen.)

Besonderheiten – ADLK / LPLK

49



Steuerhinweise

Hier finden Sie Steuerhinweise und Vordrucke für Auslandsdienstlehrkräfte und Programmlehrkräfte.

Informationen finden Sie in den Internetangeboten des Bundeszentralamtes für Steuern (mit Staatenübersicht zu den Doppelbesteuerungsabkommen), bei den zuständigen Finanzämtern und beim Dienstleistungszentrum des Bundesverwaltungsamtes -Bezüge-.

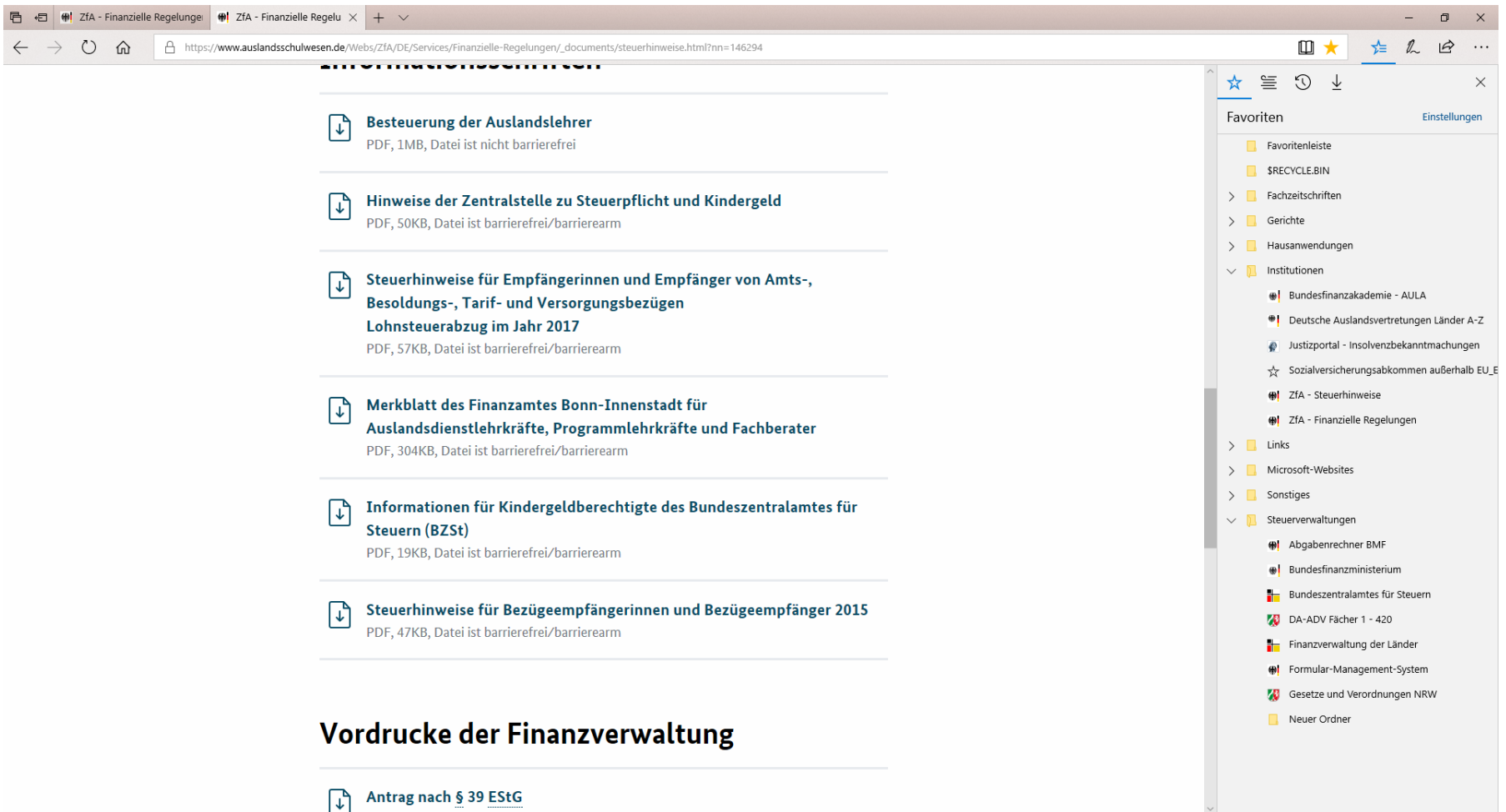
Das Finanzamt Bonn-Innenstadt ist in der Bundesrepublik Deutschland der einzige zuständige Sonderbezirk für die von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen vermittelten Lehrkräfte im Ausland.

Für deutsche Lehrkräfte im Ausland, die **keinen Wohnsitz in Deutschland** haben, wird die bisherigen steuerliche Identifikationsnummer ungültig gestellt. Das gilt auch für Lehrkräfte, die aufgrund der Spezialvorschrift nach § 1 Abs. 2 EStG erweitert unbeschränkt steuerpflichtig sind. Damit kann der Arbeitgeber keine lohnsteuerlichen Abzugsmerkmale mehr aus der ELStAM-Datenbank abrufen. Daher wird auf Antrag eine Bescheinigung über die für den Steuerabzug von den Zuwendungen maßgebend persönlichen Besteuerungsmerkmalen ausgestellt. Für die Ausstellung dieser Bescheinigung ist das Finanzamt Bonn-Innenstadt zuständig.

Für Steuerpflichtige **mit einem Wohnsitz im Inland** bleibt die steuerliche Identifikationsnummer trotz Auslandstätigkeit und einem weiteren Wohnsitz im Ausland gültig. Der Arbeitgeber kann also die lohnsteuerlichen Abzugsmerkmale weiter aus der Datenbank abrufen. Für die Bearbeitung der

Besonderheiten – ADLK / LPLK

50



The screenshot shows a web browser window with the address bar displaying https://www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZFA/DE/Services/Finanzielle-Regelungen/_documents/steuerhinweise.html?nn=146294. The main content area lists several PDF documents:

- Besteuerung der Auslandslehrer**
PDF, 1MB, Datei ist nicht barrierefrei
- Hinweise der Zentralstelle zu Steuerpflicht und Kindergeld**
PDF, 50KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm
- Steuerhinweise für Empfängerinnen und Empfänger von Amts-, Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsbezügen Lohnsteuerabzug im Jahr 2017**
PDF, 57KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm
- Merkblatt des Finanzamtes Bonn-Innenstadt für Auslandsdienstlehrkräfte, Programmlehrkräfte und Fachberater**
PDF, 304KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm
- Informationen für Kindergeldberechtigte des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt)**
PDF, 19KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm
- Steuerhinweise für Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger 2015**
PDF, 47KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm

Below the list, the heading **Vordrucke der Finanzverwaltung** is visible, followed by a document titled **Antrag nach § 39 EStG**.

The browser's favorites sidebar is open on the right, showing a list of bookmarks under the heading 'Favoriten'. The list includes:

- Favoritenleiste
- \$RECYCLE.BIN
- Fachzeitschriften
- Gerichte
- Hausanwendungen
- Institutionen
 - Bundesfinanzakademie - AULA
 - Deutsche Auslandsvertretungen Länder A-Z
 - Justizportal - Insolvenzbekanntmachungen
 - Sozialversicherungsabkommen außerhalb EU_E
 - ZFA - Steuerhinweise
 - ZFA - Finanzielle Regelungen
- Links
- Microsoft-Websites
- Sonstiges
- Steuerverwaltungen
 - Abgabenrechner BMF
 - Bundesfinanzministerium
 - Bundeszentralamtes für Steuern
 - DA-ADV Fächer 1 - 420
 - Finanzverwaltung der Länder
 - Formular-Management-System
 - Gesetze und Verordnungen NRW
 - Neuer Ordner

Besonderheiten – ADLK / LPLK

51

Bundeszentralamt für
Steuern

1| Wer erhält Kindergeld?



https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KG2-MerkblattKindergeld_ba015394.pdf

Besonderheiten – ADLK / LPLK

52

- Kindergeld/Kinderfreibetrag
- Zuständig für das Kindergeld sind die Familienkassen – nicht das Finanzamt!

Das zuständige Finanzamt bestätigt lediglich Ihren steuerlichen Status.

Diese Bestätigung wird direkt vom Finanzamt der Familienkasse zugesandt, daher ist es **zwingend erforderlich**, dem Finanzamt das entsprechende **Aktenzeichen** der Familienkasse und dessen **Anschrift** mitzuteilen.

Konfliktpotenzial mit der Familienkasse

- Die Familienkasse führt eigene Wohnsitzprüfung durch.
- Die Entscheidung des Finanzamtes bezüglich des Wohnsitzes ist für die Familienkasse nicht bindend.
- Ggfs. kann gegen die Entscheidung der Familienkasse Einspruch eingelegt werden. Als Begründung kann die aktuellste BFH- Rechtsprechung herangezogen werden (siehe Seite 4 des Merkblatts)

Besonderheiten – ADLK / LPLK

54

□ Kindergeld/Kinderfreibetrag

Sollte Ihnen kein Kindergeld gewährt werden, wird im Rahmen der Einkommensteuer-
veranlagung grds. der Kinderfreibetrag gewährt.

In Fällen außerhalb EU/EWR wird grundsätzlich kein Kindergeld gewährt.

Ausnahme: erweitert unbeschränkte Steuerpflicht § 1 Abs. 2 EStG: hier besteht auch
außerhalb EU/EWR Anspruch auf Kindergeld.

In der Anlage KIND zur Einkommensteuererklärung ist der Anspruch auf Kindergeld in diesem
Fall mit „0“ € einzutragen (der Ablehnungsbescheid der Familienkasse ist beizufügen). Sofern
Sie wegen Wohnsitz außerhalb EU/EWR keinen Kindergeldanspruch haben, ist die Vorlage
eines Ablehnungsbescheides entbehrlich!

Die Kinderfreibeträge werden ggfs. nach den Verhältnissen des ausländischen Wohnsitzstaates
gekürzt (siehe Anhang 3 „Ländergruppeneinteilung“ des Merkblattes).

Besonderheiten – ADLK / LPLK

55

□ Kindergeld/Kinderfreibetrag

Sofern ein Anspruch auf Kinderfreibetrag besteht, wird auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ein entsprechender Kinderzähler eingetragen

Ein Kinderzähler wird nicht eingetragen, wenn der Kinderfreibetrag wegen der Ländergruppe zu kürzen ist!

Der Kinderzähler auf der Lohnsteuerbescheinigung hat aber nur Auswirkung auf die Höhe des Solidaritätszuschlags, nicht auf die Höhe der monatlichen Lohnsteuer!

Besonderheiten – ADLK / LPLK

56

□ Elterngeld

Elterngeld wird nicht durch die Familienkasse, sondern durch die Elterngeldstelle gezahlt.

Ob Anspruch auf Elterngeld besteht, wenn kein Wohnsitz in Deutschland mehr besteht, entscheidet diese Elterngeldstelle.

Nach § 1 des Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes BEEG ist grundsätzlich ein inländischer Wohnsitz für die Zahlung von Elterngeld notwendig. Ohne Wohnsitz gibt es nur wenige Fälle, in denen Elterngeld gezahlt wird.

Besonderheiten – ADLK / LPLK

58

□ Antrag auf Freistellung von der Kapitalertragsteuer

Freistellungsantrag nur zulässig bei

- unbeschränkter Steuerpflicht auf Antrag gem. § 1 Abs. 3 EStG und
- beschränkter Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 4 EStG

Wurde ein Antrag versäumt und dennoch Kapitalertragsteuer einbehalten, kann diese von dem Finanzamt erstattet werden, an das die Bank die Kapitalertragsteuer abgeführt hat

(Betriebsstättenfinanzamt der Bank; siehe Steuerbescheinigung).

Die Steuerbescheinigung ist dem Erstattungsantrag im Original beizufügen.

Besonderheiten – ADLK / LPLK

59

□ Kirchensteuerpflicht

Wohnsitz im Inland

Kirchensteuerpflicht besteht

Wohnsitz im **Ausland**

Keine Kirchensteuerpflicht

Besonderheiten – ADLK / LPLK

60

Riester

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Vorname, Nachname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Arbeitgeber (AG)	AG-Nr.	Personal-Nummer
An (Arbeitgeber / Bezüge anordnende Stelle)	Telefon	Eingangsstempel	

Antrag/Erklärung Altersvorsorge

(Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer und Abgabe der Einwilligungserklärung zur Übermittlung und Verwendung von Daten für Zwecke der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge nach § 10a Abs. 1 und 1a EStG)

Besonderheiten – ADLK / LPLK

61

□ Riester

Zu Beginn der Tätigkeit bei der ZfA muss **erneut der elektronischen Datenübermittlung zugestimmt werden**. Die bisherige Zustimmung beim bisherigen Dienstherrn ist nicht ausreichend.

Wird diese Zustimmung nicht erteilt oder wird sie vergessen, entfällt die Zulagenberechtigung. Bei der späteren Steuerveranlagung wird die entsprechende Vergünstigung versagt.....